



Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der EH Tabor, Marburg

**Zusatz für den Studiengang B.A. Praktische
Theologie und Soziale Arbeit
(RSPO.Z.BAPTSA)**

ab Sommersemester 2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Studienvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	3
§ 5 Anforderungen des Studiums und Vergabe von Leistungspunkten	3
§ 6 Prüfungsstruktur	3
§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen	4
§ 8 Form der Prüfungsleistungen	4
§ 9 Mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen und Kolloquium.....	4
§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	4
§ 11 Bachelor- und Masterarbeit	4
§ 12 Nachteilsausgleich	4
§ 13 Bewertung von Prüfungen.....	4
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 15 Prüfungsausschuss.....	5
§ 16 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	5
§ 17 Organisation der Prüfungen	5
§ 18 Prüfer und Beisitzer	5
§ 19 Bereitstellung des Lehrangebots	5
§ 20 Zulassung zu Prüfungen	5
§ 21 Durchführung von Modul- und Modulteilprüfungen	5
§ 22 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	5
§ 23 Bestehen von Prüfungen	5
§ 24 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung	5
§ 25 Zeugnisse, Bachelor- oder Master-Urkunde.....	5
§ 26 Ungültigkeit der Zwischen-, Bachelor- oder Masterprüfung.....	5
§ 27 Aufbewahrung und Einsicht der Prüfungsakte	5
§ 28 Inkrafttreten und Änderungen	5
§ 29 Studiengangprüfungsordnungen und Anlagen.....	5
Anlage 1: Struktur des Studiums im Studiengang B.A. Praktische Theologie und Soziale Arbeit	6
§ 1 Studienbereiche.....	6
§ 2 Studienaufbau.....	6
§ 3 Praktika	6
§ 4 Grundstudium.....	6
§ 5 Praxissemester.....	6
§ 6 Hauptstudium	6
§ 7 Die Bachelorarbeit	6

§ 1 Geltungsbereich

(a) Dieser Zusatz zur Prüfungsordnung gilt für den Studiengang B.A. Praktische Theologie und Soziale Arbeit an der Evangelischen Hochschule TABOR, Marburg. Er setzt die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der Evangelischen Hochschule TABOR voraus.

§ 2 Ziele des Studiums

(a) Das Studium im Rahmen dieses Bachelor-Studiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(b) Im Bachelorstudium sollen die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Fachwissenschaften vermittelt werden. Ziel des Studiums ist auch die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anwenden und vermitteln zu können. Dabei wird im Bachelorstudium zunächst auf die Pluralität möglicher Berufsfelder Bezug genommen. Der Studiengang B.A. Praktische Theologie und Soziale Arbeit zielt deshalb auf eine umfassende und professionelle Qualifikation für berufliche Tätigkeit sowohl in gemeindebezogenen diakonischen als auch in gesellschaftlichen sozialarbeiterischen Feldern.

(c) Die erfolgreiche Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums, auf deren Grundlage der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen wird.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(a) Über die Voraussetzungen nach § 60 des Hessischen Hochschulgesetzes hinaus ist für die Einschreibung in den Studiengang B.A. Praktische Theologie und Soziale Arbeit aufgrund der Zielsetzung dieses Studiengangs möglichst eine schriftliche Bestätigung einer längerfristigen regelmäßigen Mitarbeit in einer christlichen Gemeindearbeit, einem christlichen sozialen Projekt, eines FSJ bei einem christlichen Träger o.ä. vorzulegen.

(b) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 60 des Hess. Hochschulgesetzes, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, können Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung erlassen werden. Sie sind in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Abschnitt des gewählten Studiengangs zuzulassen.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(a) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt acht Semester. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen, diese belegt den ordnungsgemäßen Studienfortschritt.

(b) Der Umfang eines Moduls beträgt in der Regel 6 Leistungspunkte.

(c) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 240 LP erworben werden.

(d) Der Aufbau des Studiums im Einzelnen wird in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Anforderungen des Studiums und Vergabe von Leistungspunkten

(a) Studierende dürfen bei Lehrveranstaltungen eines Moduls insgesamt höchstens die dreifache Anzahl der für das jeweilige Modul angegebenen Semesterwochenstunden versäumen. Die Erfassung der Präsenzzeiten ist Aufgabe der Modulverantwortlichen, dazu kann eine Anwesenheitsliste geführt werden.

(b) Überschreiten die Fehlzeiten diesen Rahmen, gilt ein Modul als nicht bestanden und muss insgesamt wiederholt werden.

(c) In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Dies betrifft insbesondere Fehlzeiten, die durch stundenplanbedingte Modulüberschneidungen zustande kommen, sowie auch Härtefälle bei Blockseminaren. Die Entscheidung hierzu trifft die Studienleitung. Ggf. sind Kompensationsleistungen zu erbringen.

§ 6 Prüfungsstruktur

(a) Der erste Studienabschnitt (Grundstudium) wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen: (120 LP)

(b) Bis zum Ende des vierten Semesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 100 Leistungspunkten zu erbringen. Über die Fristüberschreitung ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass die Gefahr besteht, das Studium endgültig nicht zu bestehen, wenn nicht bis zum Ende des sechsten Semesters 120 LP erbracht worden sind. Wer die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/dem Studierenden nicht zu verantworten.

(c) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 240 Leistungspunkte erworben werden.

(d) Bis zum Ende des achten Semesters sind Prüfungen im Umfang von weiteren 120 LP gemäß den in der Anla-

ge aufgeführten Regelungen zur Modulbelegung zu erbringen (Hauptstudium). Über die Fristüberschreitung ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass die Gefahr besteht, das Studium endgültig nicht zu bestehen, wenn nicht bis zum Ende des zehnten Semesters 240 LP erbracht worden sind. Wer die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten nicht spätestens bis zum Ende des zehnten Semesters erbracht hat, hat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/dem Studierenden nicht zu verantworten.

(e) In Abweichung von (d) kann die Wiederholung einer Modulprüfung und der Bachelorarbeit auch noch bis zum Ende des elften Semesters erbracht werden.

(f) Bei der Wahrnehmung eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen nach (b)ff um die Semesteranzahl proportional zu den gewichteten Studiengangsemestern.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(a) Für mündliche Prüfungen und Klausuren gilt: Die Teilnahme am jeweils ersten Prüfungstermin ist Pflicht. Bei Nichtantritt gilt die Prüfung als nicht bestandener erster Prüfungsversuch. Ein Rücktritt von der Prüfung, der nicht als nicht bestandener Prüfungsversuch gewertet wird, ist nur wegen ärztlich bestätigter Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe möglich. Die Entscheidung darüber trifft die Studienleitung.

(b) Bei Seminararbeiten wird der Abgabetermin für die Wiederholungsarbeit von der/dem Modulverantwortlichen festgelegt. Bei abgegebenen, aber nicht bestandenen Arbeiten liegt er etwa 4-6 Wochen nach Bekanntgabe des Nicht-Bestehens und der anschließenden Festlegung des neuen Themas. Wenn keine Arbeit abgegeben wird, liegt der Termin für die Abgabe der Wiederholungsarbeit im Wintersemester immer am 31. März und im Sommersemester immer am 30. September. Ausnahmen müssen von der Studienleitung genehmigt werden.

(c) Die Initiative für die Absprache eines neuen Themas muss in allen Fällen von den Studierenden ausgehen.

(d) Praxismodule können nur einmal wiederholt werden.

§ 8 Form der Prüfungsleistungen

Keine weiteren Regelungen.

§ 9 Mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen und Kolloquium

Keine weiteren Regelungen.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

In Abweichung von (5) und (6) gilt für unbenotete Praktikumsberichte bei einer verspäteten Abgabe:

Der Praktikumsbericht muss bestanden werden, aber die LP werden nicht zur Graduierung angerechnet. Als Ersatz für die durch das Praktikum sonst erworbenen LP müssen im gleichen Umfang weitere LP aus dem Studienbereich belegt werden, dem das Praktikum zugeordnet ist.

§ 11 Bachelor- und Masterarbeit

(a) Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss mit einem Exposé beantragt werden. Näheres dazu regelt die Modulbeschreibung.

(b) Für die Bachelorarbeit inkl. Kolloquium werden 12 LP vergeben. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 18 Wochen. Wenn die Arbeit bis zum Ende des Sommersemesters abgeschlossen werden soll, muss das Exposé spätestens bis zum 31.10. des Vorjahres bei der Studienleitung eingereicht werden. Für den Zeitpunkt des Kolloquiums muss man immatrikuliert sein, selbst wenn keine weiteren Module belegt werden.

(c) Das Modul 'Bachelorarbeit und Kolloquium' ist nicht bestanden, wenn das arithmetische Mittel der beiden Gutachten zur Arbeit nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In diesem Fall erfolgt keine Zulassung zum Kolloquium. Im Falle des Nichtbestehens des Moduls 'Bachelorarbeit und Kolloquium' ist die erneute Belegung des Moduls erforderlich. Das Modul kann einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(d) Nach Annahme der Bachelorarbeit verteidigt der Prüfling die Ergebnisse in einem Kolloquium. Näheres dazu regelt die Modulbeschreibung.

(e) Die Gesamtnote der Bachelorarbeit wird aus den gewichteten Noten der Gutachten und des Kolloquiums gebildet. Erst- und Zweitgutachten erhalten dabei jeweils den Gewichtungsfaktor 2, die Note des Kolloquiums erhält den Gewichtungsfaktor 1. Wenn die Note der Abschlussarbeit durch ein Drittgutachten festgelegt wird, erhält dieses den Gewichtungsfaktor 4. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(f) Wenn der schriftliche Teil der Arbeit bestanden wurde, die Gesamtnote aufgrund der Note des Kolloquiums aber schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden.

§ 12 Nachteilsausgleich

Keine weiteren Regelungen.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

(a) Für die Berechnung der Gesamtnote im Studiengang B.A. Praktische Theologie und Soziale Arbeit werden alle Module nach Leistungspunkten gewichtet. Die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) wird in dieser Berechnung fünf-fach gewichtet (entspricht 60 LP).

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(a) Im Studiengang B.A. Praktische Theologie und Soziale Arbeit können im Hauptstudium maximal 24 LP durch Module abgedeckt werden, die statt einer Note mit „bestanden“ gewertet sind. Für alle anderen Module ist ein benoteter Leistungsnachweis erforderlich. Insbesondere können Pflicht- oder Wahlpflichtmodule, für die das Modulhandbuch des Studiengangs B.A. Praktische Theologie und Soziale Arbeit einen benoteten Leistungsnachweis vorsieht, nicht durch mit „bestanden“ bewertete Module ersetzt werden. Wenn eine vergleichbare Leistung von einer anderen Hochschule bestätigt wurde, kann diese jedoch durch einen Leistungsnachweis an der Ev. Hochschule TABOR ergänzt werden.

§ 15 Prüfungsausschuss

(a) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten an, dazu zwei von den Studierenden gewählte Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(b) Es können nur die Studierenden in den Prüfungsausschuss gewählt werden, die die Zwischenprüfung bereits erfolgreich abgelegt haben.

§ 16 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

Keine weiteren Regelungen.

§ 17 Organisation der Prüfungen

Keine weiteren Regelungen.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(a) Die Studienleitung sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(b) Beim Kolloquium zur Bachelorarbeit kann ein/e Vertreter/in der Ev. Landeskirche als Beisitzer/in teilnehmen. Mitglieder des Stiftungsrates der Trägerstiftung der Hochschule können als Zuhörer/innen teilnehmen.

§ 19 Bereitstellung des Lehrangebots

Keine weiteren Regelungen.

§ 20 Zulassung zu Prüfungen

Keine weiteren Regelungen.

§ 21 Durchführung von Modul- und Modulteilprüfungen

Keine weiteren Regelungen.

§ 22 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

Keine weiteren Regelungen.

§ 23 Bestehen von Prüfungen

(a) Die Bachelorprüfung im Studiengang B.A. Praktische Theologie und Soziale Arbeit ist bestanden, wenn die Zwischenprüfung, die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind, die sich aus den Anlagen 1 und 2 ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 240 und höchstens 270 LP erbracht ist.

§ 24 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung

Keine weiteren Regelungen.

§ 25 Zeugnisse, Bachelor- oder Masterurkunde

Keine weiteren Regelungen.

§ 26 Ungültigkeit der Zwischen-, Bachelor- oder Masterprüfung

Keine weiteren Regelungen.

§ 27 Aufbewahrung und Einsicht der Prüfungsakte

Keine weiteren Regelungen.

§ 28 Inkrafttreten und Änderungen

a) Dieser Zusatz zur Prüfungsordnung wurde mit Beschluss der Kommission für Studium und Lehre beschlossen.

b) Letzte Änderung am 24.11.2021.

§ 29 Studiengangprüfungsordnungen und Anlagen

Anlage 1:

Beschreibung der Struktur des Studiums (direkt im Anschluss)

Anlage 2:

Modulhandbuch (eigenes Dokument)

Anlage 3: Exemplarische Studienverläufe (im Modulhandbuch integriert)

Anlage 1: Struktur des Studiums im Studiengang B.A. Praktische Theologie und Soziale Arbeit

§ 1 Studienbereiche

Das Studium im Studiengang B.A. Praktische Theologie und Soziale Arbeit umfasst die Bereiche
Soziale Arbeit

Evangelische Theologie (mit besonderem Schwerpunkt auf der Praktischen Theologie)

In den einzelnen Modulen werden je nach Bedarf auch Fragestellungen und Kenntnisse aus benachbarten Disziplinen (Philosophie, Pädagogik, Soziologie, Psychologie etc.) aufgegriffen.

§ 2 Studienaufbau

(a) Das Studium ist gegliedert in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium.

(b) Das Hauptstudium beginnt mit einem Praxissemester, an das sich drei Theoriesemester anschließen.

§ 3 Praktika

Die praktische Anwendung der in den verschiedenen Modulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen ist ein integraler Bestandteil des Studiengangs. Damit bereits von Anfang an eigene Praxis-Erfahrungen praktisch-theologisch reflektiert werden können, sind Erfahrungen der Mitarbeit in einer christlichen Gemeinde oder einem christlichen Projekt schon Voraussetzung für die Zulassung. Zum Studium selbst gehören dann ein vierwöchiges Sozialpraktikum nach dem ersten Studienjahr, das Praxissemester nach dem zweiten Studienjahr sowie ein vierwöchiges Gemeindepraktikum nach dem dritten Studienjahr. Die Art des jeweiligen Praktikums orientiert sich am Studienfortschritt und bereitet so schrittweise den Übergang in die Berufspraxis vor.

§ 4 Grundstudium

Alle Module des viersemestrigen Grundstudiums sind Pflichtmodule. In jedem Semester werden fünf Module mit jeweils 6 LP belegt.

§ 5 Praxissemester

- (a) Das Praxissemester kann nach der erfolgreichen Zwischenprüfung angetreten werden.
- (b) Alles Weitere regelt die Praktikumsordnung.

§ 6 Hauptstudium

Die drei Theoriesemester des Hauptstudiums können erst nach der erfolgreichen Absolvierung des Praxissemesters angetreten werden. Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

In den drei Theoriesemestern des Hauptstudiums sind jeweils zwei Pflichtmodule vorgegeben.

Außerdem müssen im Laufe des Hauptstudiums mindestens 6 weitere Module aus einem breiten Wahlangebot belegt werden.

Mindestens drei der Wahlpflichtmodule müssen jeweils dem Studienbereich Soziale Arbeit bzw. Ev. Theologie zugeordnet sein.

Als Wahlmodule können auf Antrag auch Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen anerkannt werden.

§ 7 Die Bachelorarbeit

Für die Bachelorarbeit gelten die Regelungen der Modulbeschreibung und § 11 der Prüfungsordnung.